

KS Höhenzugangstechnik GmbH
Im Tiefen See 69
64293 Darmstadt
Telefon 06151/82 52 14
Telefax 06151/82 52 52
mail@ks-hoehenzugangstechnik.de

KS
HÖHENZUGANGSTECHNIK
GMBH
DARMSTADT



Zusätzliche Mietbedingungen zu den AGB der KS Höhenzugangstechnik, 64293 Darmstadt

Allgemeines

- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters, die dem Mieter bekannt sind, sind wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung.

I. Dauer des Mietverhältnisses:

1. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der vertraglich vereinbarten Übergabe des Mietobjektes.

Der Mietgegenstand wird dem Mieter im sauberen Zustand, betriebsbereit und einwandfreien technischen Zustand übergeben.

Reklamationen bezüglich der Art und Menge des gelieferten Materials sind binnen 48 Stunden schriftlich anzumelden. Nach dieser Frist gelten die im Lieferschein angegebenen Mengen als angenommen.

2. Sie endet mit der vollständigen und ordnungsgemäßen Rückgabe desselben in der Mietstation während der normalen Geschäftszeiten.

Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit innerhalb der normalen Geschäftszeiten den Mietgegenstand und dessen ordnungsgemäße Verwendung zu überprüfen.

Ist laut Rückgabeprotokoll bei der Rückgabe des Mietobjektes dieses beschädigt, mit Mängeln behaftet oder in wartungsbedürftigem Zustand, so verlängert sich die Mietzeit um die Dauer der zur Behebung des vorbezeichneten Zustandes erforderlichen Reparatur- und Wartungsarbeiten.

Werden Schäden, Mängel oder Wartungsbedürftigkeiten erst in einem späteren Zeitpunkt festgestellt, so verlängert sich die Mietzeit dann um die Dauer der zur Behebung erforderlichen Reparatur- und Wartungsarbeiten, wenn vom Vermieter nachgewiesen ist, dass die Schäden, Mängel oder Wartungsbedürftigkeit vom Mieter zu vertreten ist.

II. Berechnung des Mietpreises:

1. Der Gesamtmietpreis ergibt sich als Faktor des vereinbarten Wochenmietpreises und der jeweiligen auf Wochen bezogenen Mietdauer.

Der Tag der Übergabe sowie der Tag der Rückgabe werden jeweils als volle Miettage in Rechnung gestellt.

III. Pflichten des Mieters:

1. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt bestimmungsgemäß und fachgerecht einzusetzen. Bedienungs- und Wartungsanleitungen sind vom Mieter unbedingt zu beachten.
2. Die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes, der Verschlechterung, der vorzeitigen Abnutzung sowie der Beschädigung trägt der Mieter.

Der Mieter hat die Pflicht, sämtliche während der Mietdauer notwendig werdenden Reparatur- und Wartungsarbeiten auf seine Kosten fachgerecht auszuführen, beziehungsweise ausführen zu lassen.

3. Dem Mieter ist es untersagt, das Mietobjekt zu verleihen, weiter zu vermieten oder Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

In Fällen der Beschlagnahme, der Pfändung oder der sonstigen Geltendmachung von Ansprüchen seitens Dritter in Bezug auf das Mietobjekt ist der Mieter verpflichtet, den Dritten auf das Eigentum des Vermieters aufmerksam zu machen und den Vermieter unverzüglich über diese Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Der Mieter hat die Pflicht, diejenigen Kosten zu tragen, die für die Wiedererlangung des Mietobjektes von Dritten anfallen.

IV. Zahlung des Mietpreises:

1. Die Endabrechnung des Mietpreises erfolgt bei Rückgabe des Mietobjektes.
2. Der Vermieter ist berechtigt, Zwischenabrechnungen zu erstellen.

Die Zahlung des Mieters auf diese Zwischenrechnungen werden auf die Endabrechnung angerechnet.

3. Der sich aus der Endabrechnung ergebende Zahlungsbetrag ist bei Rückgabe des Mietobjektes ohne Abzüge sofort zur Zahlung fällig.
4. Vom Mieter zu übernehmende Kosten für nach Rückgabe des Mietobjektes erforderliche Reparatur- und Wartungsarbeiten werden dem Mieter vom Vermieter zusammen mit den vom Mieter zu übernehmenden weiteren Mietkosten für die Dauer dieser Arbeiten gesondert in Rechnung gestellt.
5. Im Verzugsfalle ist der Vermieter berechtigt Verzugszinsen in Höhe der von ihm selbst zu bezahlenden Kreditkosten mindestens aber 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

V. Rückgabe des Mietobjektes:

1. Der Mieter verpflichtet sich, bei Mietende das Material gereinigt und paketiert zurückzugeben. Nur in Europaletten, Gitter- bzw. Stapelboxen. Fremdfabrikate können nicht zurückgenommen werden.

Ist dies nicht der Fall, werden anfallende Reinigungsarbeiten, nicht zurückgegebene Gitter- bzw. Stapelboxen und Europaletten durch die Firma KS Höhenzugangstechnik GmbH in Rechnung gestellt.

Bei Rückgabe des Mietobjektes erfolgt eine unverzügliche Überprüfung des Mietobjektes. Der Zustand des Mietobjektes wird in ein vom Vermieter und Mieter zu unterzeichnenden Rückgabeprotokoll

festgehalten.

Schrott- bzw. reparaturbedürftiges Material liegt danach weitere 10 Tage zur Besichtigung bereit.

2. Werden bei dieser Überprüfung Schäden, Mängel oder Wartungsbedürftigkeit des Mietobjektes festgestellt, so ist der Mieter verpflichtet, die Kosten für die Reparatur- und Wartungsarbeiten zu tragen. Für die Dauer dieser Arbeiten verlängert sich das Mietverhältnis entsprechend Ziffer I.2.
3. Werden Schäden, Mängel oder Wartungsbedürftigkeit des Mietobjektes zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt, so ist der Mieter dann verpflichtet, die Kosten für die erforderlichen Reparatur- und Wartungsarbeiten zu tragen, wenn nachgewiesen ist, dass der Mieter diese Schäden, Mängel oder Wartungsbedürftigkeit zu vertreten hat.
4. Ist die Rückgabe des Mietobjektes dem Mieter unmöglich geworden oder sind die Beschädigungen beziehungsweise Mängel des Mietobjektes nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand behebbar, so ist der Mieter verpflichtet, Schadenersatz in Höhe der jeweils gültigen Verkaufspreisliste zu bezahlen.
5. Die Geltendmachung darüber hinaus gehender Schadensersatzansprüche bleibt dem Vermieter vorbehalten.

VI. Kündigung des Vertragsverhältnisses:

1. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigt,
 - wenn der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen bezüglich der Zwischenrechnung oder bezüglich eines ansonsten zwischen Vermieter und Mieter bestehenden Rechtsverhältnisses länger als 10 Tage in Rückstand gerät,
 - wenn Zahlungsunfähigkeit des Mieters festgestellt oder über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt werden,
 - wenn der Mieter die aus diesem Vertrag folgenden Verpflichtungen verletzt.
2. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die diesem anlässlich der Kündigung entstehenden Schäden zu ersetzen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Das Rückgabeprotokoll sowie die Übernahmebestätigung sind Bestandteile des vorstehenden Mietvertrages.
2. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen zu diesem Mietvertrag bedürfen der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt.
4. Der Mietgegenstand bleibt ausschließlich im Eigentum des Vermieters.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Darmstadt/Hessen
6. **SÄMTLICHE PREISE ZZGL. DER GESETZLICHEN MEHRWERT -STEUER**
Es wird eine Mindestmietzeit von 30 Tagen berechnet.